

statuten

trägerverein atelierschule zürich

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Trägerverein Atelierschule Zürich“, nachstehend „Trägerverein“ genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff als Trägerverein der gemeinsamen Integrativen Mittelschule der Rudolf Steiner Schulen Sihlau, Winterthur und Zürich.

Dieser Trägerverein basiert auf dem Kooperationsvertrag vom 29. November 2011 zwischen den Schulvereinen und Schulkollegien der genannten Trägerschulen und der Atelierschule Zürich, die einen Schulverbund bilden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Der Trägerverein hat seinen Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Der Trägerverein bildet die gemeinsame Trägerschaft von Trägerschulen, interessierten Eltern, Lehrkräften, Schulfreunden und Gönnern der Atelierschule. Er bezweckt die Unterstützung, Weiterentwicklung und Förderung der Atelierschule Zürich im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners.

II. Mitglieder und Stimmrecht

Art. 4 Mitglieder des Trägervereins sind

- a) die Schulvereine der Rudolf Steiner Schulen Sihlau, Winterthur und Zürich als juristische Personen
- b) interessierte Eltern, Lehrkräfte, Schulfreunde und Gönner auf freiwilliger Basis als natürliche Personen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als natürliche Personen.

Art. 5 Jede natürliche Person als Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Jede Trägerschule hat eine Stimme; diese werden getrennt von den Stimmen der natürlichen Personen protokolliert. Die Trägerschulen als juristische Personen und Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch dazu beauftragte Vertreter der Schulvereinigungen aus.

III. Finanzielle Mittel

Art. 6 Die Einnahmen und Mittel des Trägervereins bestehen aus:

- a) den vereinbarten Schubeiträgen der Trägerschulen
- b) den mit anderen Schuleltern (ausserhalb der Trägerschulen) oder anderen Rudolf Steiner Schulvereinigungen vereinbarten Schulbeiträgen
- c) den Zahlungen der Schuleltern aufgrund der Quartalsrechnungen (für Material, Lager, Projekte, etc.)
- d) den freiwilligen zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und Schuldepots
- e) den freiwilligen Zuwendungen und Spenden zugunsten der Atelierschule
- f) den Erträgen aus Elternaktivitäten und Veranstaltungen der Atelierschule
- g) den Erträgen aus dem Vermögen des Trägervereins
- h) den Unterstützungsgeldern externer Institutionen zugunsten der Atelierschule.

Art. 7 Die Trägerschulen als Mitglieder des Trägervereins gemäss Art. 4a zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Aktive Eltern der Trägerschulen, die freiwillig Mitglied des Trägervereins Atelierschule gemäss Art. 4b werden, zahlen auch keinen Mitgliederbeitrag. Alle übrigen Mitglieder gemäss Art. 4b zahlen jährlich einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Das Geschäftsjahr des Trägervereins entspricht dem Schuljahr (beginnend am 1. August, endend am 31. Juli des Folgejahres). Jahresabschlüsse und Budgets werden mit den Trägerschulen abgestimmt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt (Art.14 b und c).

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Für Organe, welche für den Trägerverein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 2 ZGB vorbehalten und für Hilfspersonen Art. 55 OR.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Trägervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kollegium und dessen Schulleitung
- d) die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Deren Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 3 Wochen im voraus.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, damit sie traktandiert werden können. Anträge zu den vom Vorstand bekannt gegebenen Traktanden können von den Mitgliedern jederzeit, auch an der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige oder dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn eine Trägerschule oder das Kollegium oder die Schulleitung es verlangt. Die Mitgliederversammlung muss innert 4 Wochen nach zugestelltem Begehren unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge stattfinden.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Über nicht traktandierete Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Stimmenmehr.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende ihr allein vorbehaltenen Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Kontrollstelle und Abnahme des jährlichen Kontrollstellen-Berichts
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 15 nachfolgend
- f) Beschlussfassung über Anträge, die das ordentliche Geschäft betreffen
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder auf Antrag des Vorstandes zustehenden Geschäfte.

Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen einer vorgängigen, einstimmigen Zustimmung durch die Organe der Trägerschulen gemäss Art. 1 und 4a:

- h) Statutenänderungen, die gemäss Kooperationsvertrag in jedem Falle die vorgängige Zustimmung der Trägerschulen erfordern
- i) Erweiterung der Trägerschaft durch weitere Rudolf Steiner Schulen der Region
- j) Grundlegende Neuausrichtungen der Atelierschule oder andere grundlegende Änderungen im Bildungsangebot oder Schulbetrieb, die die Trägerschulen direkt beeinflussen
- k) Beschlussfassung über grundlegende Geschäfte wie Liegenschaftenerwerb, Bauprojekte, Kooperationsverträge, Zusammenschlüsse mit anderen Schulen oder andere grundlegende Geschäfte und Strukturveränderungen mit direkter Auswirkung auf die Trägerschulen.

B. Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 geeigneten Personen zusammen aus der aktiven oder ehemaligen Elternschaft oder von aussen, die sich für die Unterstützung der Atelierschule einsetzen. Eine Überschneidung mit gleichzeitiger Organfunktion an einer der Trägerschulen sollte die Ausnahme bilden. Nicht wählbar sind aktive Mitglieder der Schulleitung, in der Regel auch keine ständigen Mitglieder des Kollegiums. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für speziell vereinbarte Aufträge und Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 Der Vorstand übt die ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Aufgaben und Befugnisse als Kollegialorgan aus. Ihm obliegt auch die Vertretung des Trägervereins gegenüber Dritten. Er handelt im Interesse des Trägervereins und der Atelierschule. Der Vorstand führt die Geschäfte des Trägervereins in enger Abstimmung mit Kollegium und Schulleitung. Letztere wird zu den Vorstandssitzungen beratend beigezogen.

Bei unüberwindbaren Differenzen und Streitigkeiten im Kollegium oder in der Schulleitung oder zwischen diesen beiden amtet der Vorstand als Rekursinstanz.

Art. 17 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Schulleitung, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

C. Das Kollegium und dessen Schulleitung

Art. 19 Das Kollegium der Atelierschule bildet ein eigenständiges und unabhängiges Organ des Trägervereins.

Dem Kollegium der Atelierschule Zürich obliegt selbständig die Schulführung. Es wählt eine Schulleitung, die aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht und vom Vorstand des Trägervereins bestätigt werden muss.

Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen von Kollegium und Schulleitung einerseits und dem Vorstand des Trägervereins andererseits sind in einem separaten Reglement festgelegt, das sowohl vom Kollegium genehmigt wie auch vom Vorstand des Trägervereins bestätigt werden muss.

Die Arbeits- oder Mandatsverträge mit den Mitgliedern des Kollegiums werden im Namen des Trägervereins durch die Schulleitung als Kollegialorgan abgeschlossen und beendet. Arbeitsverträge mit übrigem Personal ausserhalb des Kollegiums werden durch den Vorstand abgeschlossen und beendet.

Die Mitglieder des Kollegiums und der Schulleitung können, müssen aber nicht Mitglied des Trägervereins sein.

D. Die Kontrollstelle

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Treuhänder oder eine unabhängige Revisionsfirma als Kontrollstelle des Trägervereins jeweils für ein Geschäftsjahr.

Die Kontrollstelle übt die ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Befugnisse aus. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen und diesen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

V. Auflösung oder Verselbständigung

Art. 21 Eine Auflösung oder Verselbständigung des Trägervereins kann nur durch einen gemeinsamen Beschluss der Trägerschulen und der Atelierschule gemäss den Bestimmungen des Kooperationsvertrages unter den vier Schulen erfolgen. Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller finanziellen und sozialen Verpflichtungen denjenigen Trägerschulen zu, welche zu diesem Zeitpunkt steuerbefreite Institutionen sind (proportional zum Anteil an den durchschnittlichen Schulbeiträgen der letzten 5 Jahre). In jedem Fall sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. November 2005. Eine Revision dieser Statuten durch Präzisierung von Art. 21 gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2024 tritt am 16. Mai 2024 in Kraft.